

MERKBLATT

ZAHLUNGSVERZUG: WAS TUN, WENN KUNDE NICHT ZAHLT?

Ansprechpartner

Michael Mißbach
Telefon: 0351 2802-198
Fax: 0351 2802-7198
E-Mail: missbach.michael@dresden.ihk.de

Stand: 2023

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

VORBEMERKUNG

Kleinen und mittelständischen Unternehmen gehen säumige Vertragspartner an die Substanz. Viele Kunden, vor allem größere Unternehmen aber auch öffentliche Einrichtungen, zahlen ihre Rechnungen erst lange Zeit nach Fälligkeit oder lassen sich sogar verklagen. Sie kalkulieren dies als eine Art billigen Kredit sogar in ihrer Finanzplanung mit ein. So werden viele an sich lebensfähige Unternehmen zahlungsunfähig.

Wenn ein Kunde die Rechnung für geleistete Arbeit nicht bezahlt, kann das für den Unternehmer bisweilen existenzbedrohend sein.

Gegenüber zahlungsunwilligen Schuldnern sollte zügig gehandelt werden. Der erste Schritt ist immer eine Mahnung. Dann kann der Gang zum Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen oder gleich die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens abgewogen werden.

DIE MAHNUNG

Wird auf einen Vertrag hin nicht geleistet, so ist es für den Gläubiger wichtig, den Schuldner in Verzug zu setzen. Ein Schuldner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Gläubigers nicht leistet. Es sind nicht mehrere Mahnungen nötig. Die Leistung des Schuldners muss aber schon fällig sein. Unter einer Mahnung versteht der Gesetzgeber die an den Schuldner gerichtete eindeutige Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen. Eine Mahnung sollte schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an den Schuldner abgesandt werden, damit jener nicht behaupten kann, er hätte die Mahnung nie empfangen. Die Mahnung sollte eine ausdrückliche Zahlungsaufforderung enthalten, am besten mit Bestimmung eines konkreten Zeitpunktes, bis zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat.

Ein Mahnbrief könnte z. B. wie folgt lauten:

„Auf unsere oben genannte Rechnung haben wir bis zum heutigen Tag keinen Zahlungseingang feststellen können. Sollten Sie den Rechnungsbetrag in den letzten Tagen zum Ausgleich gebracht haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Ist dies nicht der Fall, fügen wir anliegend noch einmal eine Rechnungskopie zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Wir bitten Sie, den Ausgleich der Rechnung nachzuholen und sehen dem Eingang Ihrer Zahlung bis spätestens zum (genaue Angabe des Datums ist wichtig!!!) entgegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn/Frau...“

Sollte auf diese Mahnung hin nicht geleistet werden, so kann ein schärferer Ton angeschlagen und auch auf die Möglichkeit des gerichtlichen Mahnverfahrens verwiesen werden. Der Hinweis auf die dafür dem Schuldner entstehenden Mehrkosten dürfte die Wirksamkeit erhöhen.

Ein Weg, dass der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug gerät, ist die genaue terminliche Festsetzung des Zahlungstermins bereits im Vertrag. Zahlt der Schuldner dann bis zu diesem Zeitpunkt nicht, befindet er sich ohne weiteres in Verzug. Die Verzugswirkung tritt auch ein, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Eine Mahnung ist dann entbehrlich. Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt nach § 286 Abs. 3 BGB auch dann ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit und dem Zugang einer Rechnung (oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung) an den Gläubiger leistet. Gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, ist diese

Regelung zu dessen Schutz nur anwendbar, wenn er auf diese Folge in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

Unter einem Verbraucher versteht das Gesetz gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Befindet sich der Schuldner mit seiner Leistung im Verzug, haftet er schärfer, d. h. er hat während des Verzuges jede Fahrlässigkeit zu vertreten.

Außerdem hat er dem Gläubiger den sogenannten Verzugsschaden zu ersetzen, also den Schaden der durch die Verspätung dem Gläubiger entsteht. Darunter fallen neben Verzugszinsen auch die Kosten einer notwendigen anwaltlichen außergerichtlichen Vertretung (Anwaltskosten).

VERZUGSZINSEN

Sobald sich der Schuldner in Verzug befindet, ist der Gläubiger berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Er kann dem Schuldner, sofern dieser Verbraucher ist, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung stellen.

Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, also im Geschäftsverkehr (B2B), beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Der Basiszinssatz verändert sich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres. Den aktuell gültigen Zinssatz finden Sie im Internet unter: <http://www.basiszinssatz.de>

Statt dem gesetzlichen Zinssatz kann auch ein höherer Verzugszins und Verzugsschaden konkret geltend gemacht werden.

Muss der Gläubiger während des Verzugs einen Kredit in Anspruch nehmen, kann der konkrete Kreditzinssatz angesetzt werden. Bei Kaufleuten wird sogar vermutet, dass sie eingehende Zahlungen zur Rückführung eines aufgenommenen Kredits verwenden. Dem Gläubiger einer Entgeltforderung steht bei Verzug zusätzlich, sofern der Schuldner kein Verbraucher ist, ein Anspruch auf eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro zu. Die Kostenpauschale ist allerdings auf einen Schadensersatzanspruch für weitere Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen.

DAS GERICHTLICHE MAHNVERFAHREN

Das Mahnverfahren ist (neben der Einreichung einer Klage) eine Möglichkeit, mit gerichtlicher Hilfe eine Geldforderung geltend zu machen. Da es sich um ein so genanntes vereinfachtes Verfahren handelt, hat das Mahnverfahren große praktische Bedeutung. Es macht den Weg zu den Gerichten für jedermann möglich.

Vorteile des Mahnverfahrens:

- Preiswert, da es ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes durchführbar ist und die Gerichtskosten im Vergleich zum Klageverfahren zunächst nur 1/6, mindestens aber 32 Euro, betragen
- Bequem, da es sich beim Mahnverfahren um ein formalisiertes Verfahren handelt
- Schnell, da auf die Einreichung einer Klageschrift, eine mündliche Verhandlung und eventuelle Beweise verzichtet wird

Das Mahnverfahren ist zulässig für fällige Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro. Es kommt dann nicht in Betracht, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist.

Das ist z.B. der Fall, wenn bei einem Kaufvertrag der Kaufpreis geltend gemacht werden soll.

Da die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises nur **Zug um Zug** gegen Übergabe der Kaufsache besteht, kann im gerichtlichen Mahnverfahren der Kaufpreis nur dann geltend gemacht werden, wenn die Gegenleistung, Übergabe der Kaufsache, bereits erbracht worden ist. Das muss bei Beantragung des Mahnbescheides auch erklärt werden.

Anders verhält es sich, wenn der Schuldner zur Vorleistung, z. B. bei vereinbarter Vorkasse, oder zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet ist. Die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens ist sinnvoll, wenn ein Anspruch auf eine Geldzahlung besteht und der Schuldner gegen diesen Anspruch voraussichtlich keine Einwände vorbringen wird.

Ist zu erwarten, dass der Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen wird, geht mit einem Mahnverfahren nur Zeit verloren. Unter diesen Umständen geht das Mahnverfahren in einen normalen Zivilprozess über.

Bei hohen Streitwerten ist fast immer mit dem Widerspruch des Schuldners zu rechnen, oder auch dann, wenn es dem Schuldner nur darum geht, die Zahlung hinauszuzögern. Dann ist es sinnvoller, sofort zu klagen.

WIE FUNKTIONIERT DAS MAHNVERFAHREN?

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides muss auf dem amtlich vorgeschriebenen Antragsformular (erhältlich im Schreibwarenhandel) beim zuständigen Amtsgericht schriftlich eingereicht werden.

Für in Sachsen ansässige Antragsteller ausschließlich zuständig ist das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

Postalische Anschrift:

Amtsgericht Aschersleben

Lehrter Str. 15

39418 Staßfurt

Daneben gibt es die Möglichkeit den gerichtlichen Mahnbescheid elektronisch unter <https://www.online-mahnantrag.de> zu beantragen.

Besonders wichtig ist das sorgfältige Ausfüllen.

Wenn Angaben fehlerhaft sind oder Angaben fehlen, kann sich der gerichtliche Erlass des Mahnbescheides verzögern. Bei Problemen und Fragen können Sie sich an den zuständigen Rechtspfleger beim Amtsgericht oder die zuständige Geschäftsstelle wenden.

Ein häufiger Fehler wird vermieden, wenn Sie die Angaben zum Schuldner vollständig und exakt machen. Diese sollten wie folgt aussehen:

- genaue Bezeichnung der Firma,
- gesetzlich vertreten durch den/die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. durch den Geschäftsführer/Vorstand ... (Name, Vorname),
- genaue Anschrift (kein Postfach).

Wissen Sie eine dieser Angaben nicht exakt, sollten Sie eine Auskunft beim zuständigen Einwohnermeldeamt einholen. Solch eine Auskunft wird jedem erteilt, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Die dafür entstehenden Kosten können im Mahnbescheid neben eventuell angefallenen Mahnkosten und Verzugszinsen als Nebenforderung geltend gemacht werden.

Ein unzustellbarer Mahnbescheid bleibt unwirksam und verursacht nur unnötige Kosten.

Darüber hinaus sollte der Anspruch so genau wie möglich benannt und nach Möglichkeit mit einer Zeitangabe (z. B. Datum der Rechnung und Fälligkeitszeitpunkt) versehen sein.

Auch der Zeitpunkt, ab welchem durch den Schuldner Verzugszinsen zu zahlen sind, muss auf den Tag genau angegeben werden.

Als Streitgericht für die Abgabe des Verfahrens nach Widerspruch ist in der Regel das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Schuldner wohnt bzw. seinen Geschäftssitz hat.

Bei einem Streitwert bis einschließlich 5.000,00 Euro, bei Mietstreitigkeiten über Wohnraum und bei Unterhaltsansprüchen ist das Amtsgericht sachlich zuständig. Bei allen anderen Streitigkeiten ist das örtlich zuständige Landgericht als Streitgericht im Mahnbescheidsantrag einzutragen.

Die Gerichtskosten müssen vorab als Vorschuss an die Gerichtskasse bezahlt werden.

Der vollständig ausgefüllte und bezahlte Antrag muss an das für Sie zuständige Amtsgericht gesandt oder dort eingereicht werden.

Entstehen bei der Zustellung des Mahnbescheidsantrages an den Schuldner keine Schwierigkeiten, erhalten Sie als Antragsteller nach ca. einer Woche nach Zustellung an den Schuldner eine Zustellnachricht. Von dieser Benachrichtigung sollte eine Fotokopie gemacht oder die Geschäftsnummer des Gerichts gesondert notiert werden, um später den Kontakt mit dem Gericht zu erleichtern.

DER FORTGANG DES VERFAHRENS

Der weitere Fortgang des Verfahrens ist nunmehr von der Reaktion des Schuldners abhängig. Dafür gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Entweder der gemahnte Schuldner zahlt, dann war das Mahnverfahren erfolgreich.
2. Der Schuldner hat aber auch das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheides beim Amtsgericht Widerspruch einzulegen. Dann wird das Mahnverfahren auf Antrag des Gläubigers zu einem normalen Zivilprozess und hat somit seinen Zweck verfehlt. Das Verfahren wird sodann an das im Antrag angegebene Streitgericht abgegeben und Sie als Antragsteller werden aufgefordert, in einem Schriftsatz Ihren geltend gemachten Anspruch ausführlich zu begründen. Die Justizkasse verlangt weitere Gerichtskosten.
3. Die letzte Möglichkeit besteht darin, dass der Schuldner auf den Mahnbescheid nicht reagiert. In diesem Fall können Sie nach Ablauf der 2-Wochen-Frist (Widerspruchsfrist des Schuldners) binnen 6 Monaten den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragen. Es ist jedoch ratsam, den Vollstreckungsbescheid sofort nach Ablauf der zwei Wochen zu beantragen.

Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides wird dem Schuldner durch das Gericht zugestellt. Gegen diesen Antrag kann der Schuldner binnen einer Frist von wiederum zwei Wochen Einspruch einlegen. Auch dann hat das Mahnverfahren seinen Zweck verfehlt und geht in einen normalen Zivilprozess über. Der Vollstreckungsbescheid ist ein so genannter vollstreckbarer Titel, mit dem Sie (wiederum auf Antrag) über den Gerichtsvollzieher in das Vermögen des Schuldners bis zu 30 Jahre lang vollstrecken können. Der

Gerichtsvollzieher kostet eine Gebühr, die der Schuldner zu zahlen hat, wenn er zahlen kann. Generell sollten Sie jedoch folgendes beachten:

- Wenn bekannt ist, dass bei einem Schuldner nichts zu holen ist – er vielleicht bereits durch eine eidesstattliche Versicherung öffentlich versichert hat, über kein pfändbares Vermögen zu verfügen – sollten nicht noch teure Anträge gestellt werden. Denn Gericht und Gerichtsvollzieher müssen auf jeden Fall bezahlt werden.
- Ob ein Kunde bereits im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, kann man gegen eine Gebühr bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder erfahren. Für Sachsen ist dies das Amtsgericht Zwickau. Die Informationen sind auch über das Internet unter <https://www.vollstreckungsportal.de/> abrufbar.
- Wenn der Schuldner diese Kosten nicht tragen kann (die er durch sein Nichtzahlen verursacht hat), werden Sie als Gläubiger mit den Kosten belastet.

DAS INKASSOVERFAHREN

Eine Alternative zum gerichtlichen Mahnverfahren liegt in der Beauftragung eines Inkassobüros. Der Begriff „Inkasso“ kommt aus dem Bankwesen und ist italienischen Ursprungs. Er wird erklärt als: „Einkassieren, die Einziehung von barem Geld für Forderungen, besonders auf fällige Wechsel, Rechnungen, fälligen Coupons etc.“. Das Inkasso kann in Form eines Treuhandinkassos oder eines Forderungskaufs erfolgen.

WIE ARBEITEN INKASSOUNTERNEHMEN?

Bei dem sogenannten Treuhandinkasso werden die Forderungen durch das Inkassounternehmen eingezogen, wobei der ursprüngliche Gläubiger zumindest wirtschaftlicher Eigentümer der Forderung bleibt. Das Inkassounternehmen handelt letztlich für den Gläubiger und realisiert die Forderungen für ihn. Der Gläubiger bleibt beim Treuhand-Inkasso stets Herr des Verfahrens und kann im Innenverhältnis dem Inkassounternehmen seine Vorstellungen von der Art und Weise der Einziehung der Forderungen vermitteln. Weiterhin erhält der Gläubiger bei Einziehung der Forderung in der Regel die Forderung in voller Höhe (gegebenenfalls unter Abzug einer Erfolgsprovision) erstattet, während beim Forderungskauf mit deutlichen, zum Teil erheblichen Abschlägen zu rechnen ist. Im Unterschied zum Treuhandinkasso ist der Forderungskauf (= Factoring) als eine Dienstleistung von Inkassounternehmen zu verstehen, bei der der ursprüngliche Gläubiger endgültig seine Gläubigerposition verliert, in dem er die Forderungen an das Inkassounternehmen mit allen Rechten und Pflichten abtritt. Der Forderungskauf kommt für Inkassounternehmen besonders dann in Betracht, wenn der Gläubiger über größere Forderungsmengen oder alte Kellerbestände mit titulierten Forderungen verfügt. Dafür kommen notleidende, also kaufmännisch ausgemahnte, Forderungen ebenso in Betracht, wie bereits titulierte und abgeschriebene Außenstände. Praktiziert werden kann auch der spätere Ankauf von Forderungen, die zunächst treuhänderisch an das Inkassounternehmen übertragen worden sind.

Die Vorteile des Forderungskaufs liegen in

- der sofortigen Liquidität,
- der Einsparung von Verwaltungskosten und -kapazitäten sowie in
- der Tatsache, dass man sich als Gläubiger endgültig nicht mehr um den Einzug der Außenstände kümmern muss.

Nachteilig gegenüber dem Treuhand-Inkasso ist die Tatsache, dass der Forderungskauf mit erheblichen Kosten verbunden ist. Diese betragen in der Regel zwischen 10 % und 15 % der Forderung je nach Werthaltigkeit der Forderung. Das Inkassounternehmen wird durch den Forderungskauf Eigentümer der Forderung und kann in eigenem Namen gegen den Schuldner vorgehen.

VOR- UND NACHTEILE VON INKASSOUNTERNEHMEN

Inkassobüros bieten dem Unternehmer einige Vorteile. Sie übernehmen die Beitreibung der Schulden von der ersten Mahnung bis zur Zwangsvollstreckung. Auf eigene Mahnaktionen von Seiten des Gläubigers kann verzichtet werden. Wird die Forderung an das Inkassounternehmen verkauft, treibt das Büro das Geld beim Schuldner in eigenem Namen ein. Für den Kaufmann als Gläubiger bedeutet dies, dass Außenstände rasch in Bareinnahmen umgewandelt werden können und der Geldfluss erheblich beschleunigt wird. Durch Auslagerung dieser Tätigkeit können innerbetriebliche Kosten gesenkt werden. Auf der anderen Seite sollte genau überlegt werden, ob einem Kunden die Beitreibung durch ein fremdes Unternehmen zugemutet werden soll und kann. Oftmals können Gespräche und Verhandlungen diese Situation verhindern.

WAS IST AUS SICHT DES GLÄUBIGERS ZU BEACHTEN?

Die Inkassobüros bieten ihre Leistung zu sehr unterschiedlichen Konditionen an. Viele Inkassobüros erheben auch bei Nichterfolg eine Bearbeitungsgebühr, Mitgliedsbeitrag, Erfolgsprovision o. ä., so dass sich ein Preisvergleich für den Gläubiger immer lohnt. Die Kosten eines Inkassobüros dürfen für den Schuldner grundsätzlich nicht höher sein, als diejenigen, die gemäß Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung erhoben werden könnten, wenn ein Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt worden wäre. Deshalb ist es ratsam, in einen Preisvergleich auch Rechtsanwälte einzubeziehen, die oftmals zu ähnlichen Preisen tätig werden wie Inkassobüros. Die Beauftragung eines Inkassobüros macht nur Sinn, wenn der Schuldner noch nicht resistent ist. Handelt es sich um einen latenten Schuldner, werden ihn Schreiben vom Inkassobüro nicht mehr beeindrucken. In dem Fall sollte sofort ein Rechtsanwalt beauftragt werden, der dann auch gleich die gerichtliche Geltendmachung übernehmen kann. Das beste Mittel, sich gegen Forderungsausfälle zu schützen, ist aber immer ein gut funktionierendes Rechnungswesen mit wirkungsvollem Forderungsmanagement.

INSOLVENZANFECHTUNG

Hat man als Gläubiger das Geld erhalten, ist noch nicht gesagt, dass man dieses behalten kann.

Beantragt der Schuldner später Insolvenz, kann der Verwalter das Geld gegebenenfalls im Wege der Insolvenzanfechtung zurückverlangen.

Folgende allgemeinen Hinweise dazu:

- vermeiden Sie alles, was man Ihnen nachträglich als Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners auslegen und nachweisen könnte,
- entwickeln Sie nach einer 1. Mahnung keinen weiteren Schriftwechsel,
- Drohen Sie nie mit Klage, Vollstreckung oder Insolvenzantragstellung,
- vermeiden Sie Zahlungserleichterungen für den Schuldner, wie Stundung oder Ratenzahlung; allenfalls Teilzahlungen dulden, Absprachen nicht aktenkundig machen,
- nehmen Sie keine alternativen Gegenwerte statt der geschuldeten Zahlung,
- titulierte Forderungen immer nur hoheitlich vollstrecken, der Gerichtsvollzieher soll keine freiwilligen Zahlungen des Schuldners annehmen oder Ratenzahlung vereinbaren,
- Zahlungen unbeteiligter Dritter auf die Schuld sind schwerer anfechtbar,
- tätigen Sie Bargeschäfte, wo ein enger zeitlicher Abstand (max. 3 Wochen) zwischen Ihrer Leistung und der Zahlung der Vergütung besteht.